

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Der Staatssekretär



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

— über den

Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: i.V. 
Schwerin, 15.05.2023

— **Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**
Versicherungsstatus ukrainischer Fahrzeuge im Straßenverkehr
Mecklenburg-Vorpommerns
Drs.-Nr.: 8/2068

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Schmülling'.

Wolfgang Schmülling

Anlage

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-12006
Telefax: +49 385 588-12970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**Versicherungsstatus ukrainischer Fahrzeuge im Straßenverkehr
Mecklenburg-Vorpommerns**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Fahrzeuge, die in der Ukraine zugelassen und deren Halter oder regelmäßige Führer derzeit in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet sind?
 - a) Wie gehen die zuständigen Behörden mit Fahrzeugen um, die seit mehr als zwölf Monaten Teil des deutschen Straßenverkehrs sind?
 - b) Inwieweit ergreift die Landesregierung Maßnahmen, um die Beteiligung von Fahrzeugen am Straßenverkehr zu verhindern, die nicht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung geführt werden?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ohne eine deutsche Zulassung ist das Fahren mit in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugen in Deutschland nach Ablauf der Jahresfrist nicht erlaubt. Die geltenden Vorschriften werden im Rahmen der Verkehrsüberwachung durch die Landespolizei kontrolliert und festgestellte Verstöße entsprechend geahndet. Ferner wird eine Weiterfahrt mit dem betroffenen Fahrzeug nicht gestattet, solange der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung nicht erbracht ist.

2. Wie viele Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung nehmen derzeit am Straßenverkehr in Mecklenburg-Vorpommern teil?
- a) Wie hat sich die Zahl derjenigen Fahrzeuge seit 2021 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt, die in der Ukraine gemeldet sind (bitte auflisten nach Monat und Jahr)?
- b) Wie viele Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung sind seit 2021 in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen worden (bitte Anzahl der Zulassungen pro Monat und Jahr auflisten)?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vor.

3. Wie viele Unfälle mit Beteiligung von in der Ukraine zugelassener Fahrzeuge hat es in Mecklenburg-Vorpommern seit 2021 gegeben?
- a) Wie viele Personen kamen dabei in welchem Umfang zu Schaden?
- b) Welcher Sachschaden entstand dabei (bitte genau auflisten nach Schadenssumme pro Monat und Jahr)?

Zu 3 und a)

Die Fragen 3 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die nachfolgenden statistischen Angaben basieren auf der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik.

	2021	2022	1. Quartal/2023
Anzahl der Unfälle mit Beteiligung von in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugen	4	81	37
davon Anzahl der Unfälle mit Personenschaden	-	8	2
dabei - Getötete	-	1	-
- Schwerverletzte	-	-	-
- Leichtverletzte	-	7	2

Zu b)

Die nachfolgenden Angaben basieren auf denjenigen grob geschätzten Sachschäden, die bei der Verkehrsunfallaufnahme durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Verkehrsunfallanzeige dokumentiert werden. Der Landesregierung liegen keine Angaben über die tatsächliche Höhe der entstandenen Sachschäden vor.

Angaben in Euro	2021	2022	2023
Januar	-	-	68.900
Februar	-	4.000	13.600
März	-	6.300	11.770
April	-	7.200	
Mai	-	17.300	
Juni	-	19.000	
Juli	-	15.800	
August	5.550	21.500	
September	-	24.560	
Oktober	4.100	18.500	
November	-	9.800	
Dezember	-	19.200	

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Neuregelungen zur „Grünen Karte“ oder zu sogenannten Grenzversicherungen (Dauer, Reichweite des damit verbundenen Versicherungsschutzes, verpflichtender Charakter)?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor.

5. Inwiefern besteht inzwischen eine Wohnsitz-Meldepflicht für ukrainische Bürger, die seit drei Monaten oder länger bei Freunden, Bekannten oder Verwandten in Mecklenburg-Vorpommern leben?

Nach § 27 Absatz 2 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes gilt für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes gemeldet sind, eine Meldepflicht erst dann, wenn sie nach Ablauf von drei Monaten noch nicht aus der vorübergehend bezogenen Wohnung ausgezogen sind. Eine freiwillige Anmeldung vor Ablauf dieser Frist ist zulässig. Nach Ablauf dieser Frist hat sich die betroffene Person innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Diese Meldepflicht nach drei Monaten gilt also auch dann, wenn ukrainische Bürgerinnen und Bürger bei Freunden, Bekannten oder Verwandten in Deutschland leben.